

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 20/98

## BESCHLUSS

vom

17. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter  
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. Dezember 1998  
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Dezember 1997 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:  
768.795,93 DM.

#### G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, und die Revision hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Verbürgt sich ein Gesellschafter/Geschäftsführer für die Schulden "seiner" GmbH - die durch ihn handelt -, so braucht sich kein Gläubiger ohne ausdrückliche Vereinbarung auf eine Erwartung einzulassen, die fortdauernde gesellschaftsrechtliche Stellung sei Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) für die Bürgschaft;

- 3 -

statt dessen kann der Bürge durch eine Kündigung klare Rechtsverhältnisse für die Zukunft schaffen (vgl. Senatsurt. v. 18. Mai 1995 - IX ZR 108/94, NJW 1995, 2553 f unter B I 2). Ein Zurückbehaltungsrecht kann hier nicht in den Urteilsausspruch aufgenommen werden, weil sein Entstehen nach § 273 Abs. 1 BGB von ungewissen künftigen Ereignissen nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abhängt, insbesondere vom Fortbestand der Grundschild bis hin zu einer etwaigen ersten Zahlung des Beklagten. Erlischt die Grundschild vorher durch Verwertung (§§ 91 Abs. 1, 52 Abs. 1, 44 Abs. 1 ZVG), ohne daß damit die Hauptschild voll getilgt ist, entsteht kein Zurückbehaltungsrecht. Daß ein Erlös aus der Verwertung der Grundschild gemäß § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB automatisch auch dem Bürgen zugute kommt, hängt nicht von einem Zurückbehaltungsrecht ab.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)